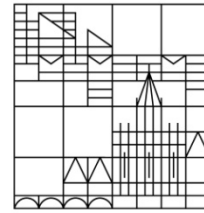


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 20/2024

**Vierte Satzung zur Änderung der
Satzung der Universität Konstanz über
die Eingangsprüfung für das Studium
in den Fächern Sport oder Sportwissen-
schaft (Sporteingangsprüfung)**

Vom 15. März 2024

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Konstanz über die Eingangsprüfung für das Studium in den Fächern Sport oder Sportwissen- schaft (Sporteingangsprüfung)

vom 15. März 2024

Aufgrund § 58 Abs. 5 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), iVm § 3 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 27.04.2015, berichtigt am 13.05.2015, zuletzt geändert am 08.10.2019, iVm § 14 Abs. 1 Verfahrensordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 08.06.2022, hat die Rektorin der Universität Konstanz durch Eilentscheidung vom 11. März 2024 die nachfolgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Konstanz über die Eingangsprüfung für das Studium in den Fächern Sport oder Sportwissenschaft (Sporteingangsprüfung) in der Fassung vom 10. März 2009 (Amtl. Bekm. 13a/2009), zuletzt geändert am 21. März 2019 (Amtl. Bekm. 16/2019), beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Satzung der Universität Konstanz über die Eingangsprüfung für das Studium in den Fächern Sport oder Sportwissenschaft (Sporteingangsprüfung)

Die Satzung der Universität Konstanz über die Eingangsprüfung für das Studium in den Fächern Sport oder Sportwissenschaft (Sporteingangsprüfung) in der Fassung vom 10. März 2009 (Amtl. Bekm. 13a/2009), zuletzt geändert am 1. März 2018 (Amtl. Bekm. 15/2018), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Wurde in der Abiturprüfung als Prüfungsfach Sport gewählt, entfällt die Prüfung bis zu dem dritten auf die Abiturprüfung folgenden Prüfungstermin in den Disziplinen bzw. inhaltsverwandten Disziplinen, die Gegenstand der Abiturprüfung waren und in denen mindestens acht Punkte erreicht wurden. Der Nachweis ist durch das entsprechende Formular bis zum Anmeldeschluss für die Sporteingangsprüfung (15. Mai) zusammen mit dem Antrag auf Teilnahme an der Prüfung einzureichen. Bewerber und Bewerberinnen mit Behinderung weisen ihre Eignung durch die Vorlage des Deutschen Sportabzeichens für Menschen mit Behinderung nach. Die Bescheinigung über das bestandene Sportabzeichen darf nicht älter als drei Jahre sein und ist mit dem Antrag auf Teilnahme an der Sporteingangsprüfung gem. § 2 vorzulegen.“

2. In § 2 wird im letzten Satz das Wort „eingezahlt“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.

3. Die Anlage zu § 1 Abs. 3 (Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe) wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 Schwimmen erhält folgende Fassung:

„2. Schwimmen

	Bewerber	Bewerberinnen
100 m Brust oder 100 m Freistil	1.57,5 min 1.47,5 min	2.07,5 min 1.57,5 min“

b) Nr. 3 Gerätturnen erhält folgende Fassung:

„3. Gerätturnen

Verlangt werden aus den nachgenannten drei Bereichen drei Übungen. Die in den Übungen geforderten Elemente müssen ohne Hilfeleistung in der Grobform demonstriert werden. Stürze oder das Nicht-Vollenden einer Bewegung ist als „nicht bestanden“ zu werten. An jedem Gerät ist eine Wiederholung zugelassen.“

c) Bei Nr. 5 Gymnastik werden die Sätze

„Die Pflichtelemente sowie die Bewegungsverbindung mit dem Seil werden vor Beginn der Prüfung beispielhaft gezeigt. Es ist eine Wiederholung zugelassen.“

gestrichen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten am 15. März 2024 in Kraft und gelten erstmals für die Sporteingangsprüfung 2024.

Konstanz, 15. März 2024

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -